

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 10.04.2019 / Zahl der Aktualisierungen:0

<p>1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art der Vermögensanlage: Unbesichertes, unverbrieftes, partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt, welches über eine Internet-Dienstleistungsplattform im Wege einer Schwarmfinanzierung organisiert wird. Die Begriffe Darlehensnehmer, Darlehensgeber, Darlehensmittel, Darlehenslaufzeit, Nachrangdarlehensvertrag, Darlehensbetrag, Darlehenskapital, Gesamtdarlehensbetrag sowie weitere Nutzungen des Begriffs „Darlehen“ beziehen sich im Folgenden auf das partiarische Nachrangdarlehen. Bezeichnung der Vermögensanlage: Partiarisches Nachrangdarlehen an Beets & Roots GmbH</p>
<p>2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Internet-Dienstleistungsplattform Anbieter / Emittent der Vermögensanlage: Beets & Roots GmbH, Tieckstraße 9, 10115 Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 175733 B Geschäftstätigkeit des Emittenten: Betreiben von Fast Casual Restaurants über unterschiedliche Kanäle (eigene Restaurants, Franchise, B2C und B2B Catering etc.) sowie Erbringung assoziierter Services im Food Bereich (z.B. Verkauf von Merchandise Produkten etc.) Internet-Dienstleistungsplattform: www.kapilendo.de (im folgenden „Kapilendo-Plattform“), welche von der Kapilendo AG betrieben wird (Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 1665539 B)</p>
<p>3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt Anlagestrategie: Der Emittent wird mit den Einnahmen aus der Schwarmfinanzierung unter Anwendung des eigenen Beets & Roots-Food-Konzepts deutschlandweit den Marktanteil am Betrieb von Fast Casual Restaurants einschließlich der Erbringung von Catering-Dienstleistungen ausbauen. Anlagepolitik: Der Emittent wird sämtliche Maßnahmen treffen, die der Anlagestrategie dienen und die insbesondere seine Finanzausstattung stärken. Die gestärkte Finanzausstattung wird zum produktiven Einsatz im Sinne der Gesellschaft für die unter Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit sowie zur Optimierung der digitalen Infrastruktur der B2B Catering Plattform sowie der B2C Online-Ordering-Features, zur Eröffnung neuer Standorte in Berlin und Hamburg und zum Ausbau des Catering-Sales-Teams genutzt werden. Anlageobjekt: Sämtliche Aufwendungen, die der Verfolgung des unter Ziffer 2 genannten Geschäftszwecks des Emittenten und dessen Auf- und Ausbau dienlich sind. Dies können insbesondere Investitionen in Software, Marketing, Personal, Waren, andere Güter und Dienstleistungen sein. Des Weiteren wird der Emittent die Mittel aus der Schwarmfinanzierung gegebenenfalls zur Zahlung der unter Ziffer 9 genannten Vermittlungsgebühr an die Kapilendo AG sowie zur Zahlung der an die Anleger gerichteten Fest- und Erfolgsverzinsung verwenden.</p>
<p>4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung Die feste Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens beträgt 48 Monate und beginnt – kollektiv für alle Anleger gleichermaßen – mit dem Tag der Auszahlung des Nachrangdarlehens. Die Auszahlung des Gesamtdarlehensbetrages abzüglich der Vermittlungsgebühr an den Emittenten erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Ablauf der 16-tägigen Abrechnungsphase, die mit dem Ablauf des Kampagnenzeitraums beginnt (im Folgenden „Auszahlungstag“), wobei eine Auszahlung am 29., 30. und 31. eines jeden Monats nicht erfolgt. „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Der Kampagnenzeitraum, während dessen ein Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages möglich ist, beträgt 30 Tage. Die Kampagne endet nach Ablauf des 30-tägigen Zeitraumes oder bei vorzeitigem Erreichen des unter Ziffer 6 beschriebenen Investitionslimits (€ 750.000). Die Kapilendo AG ist berechtigt die Dauer der Kampagne im Namen des Emittenten nach dessen Ermessen einmalig um weitere 90 Tage zu verlängern. Beispielsweise wäre hiernach die 16-tägige Abrechnungsphase bei Erreichen des Investitionslimits am 12.05.2019 mit Ablauf des 28.05.2019 beendet, so dass die Auszahlung des Gesamtdarlehensbetrages abzüglich der Vermittlungsgebühr frühestens am Montag, dem 03.06.2019, oder spätestens am Dienstag, dem 04.06.2019, erfolgen würde. Sollte die unter Ziffer 6 beschriebene Investitionsschwelle (€ 250.000) nicht erreicht werden, kommt das Anlageprojekt nicht zustande und wird – wie in Ziffer 5 unter "Rückabwicklung des Anlageprojekts" beschrieben – rückabgewickelt. Der Emittent kann den Nachrangdarlehensvertrag und somit die Vermögensanlage jederzeit vor dem Ende der Laufzeit vorzeitig mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage durch den Anleger besteht nicht. Das Recht des Anlegers sowie des Emittenten zur außerordentlichen Kündigung der Vermögensanlage aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das partiarische Nachrangdarlehen wird über die Laufzeit mit einem Festzins von 8,5 % p.a. und ggf. mit einem Erfolgszins verzinst. Die Berechnung des Festzinses erfolgt auf Basis von 30/360. Die Zahlung des Festzinses erfolgt jährlich. Der genaue Zeitpunkt der Zinszahlung ist abhängig von dem Auszahlungstag (t). Die erste Zinszahlung wird am Tag des zwölften auf den unter Ziffer 4 beschriebenen Auszahlungstag nachfolgenden Monats, welcher zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht, zur Zahlung fällig. Die nachfolgenden jährlichen Zinszahlungen werden ebenfalls an dem Tag des jeweiligen Monats fällig, der zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht. Sollte es sich bei dem jeweiligen vordefinierten Fälligkeitstermin um einen Nicht-Bankarbeitstag handeln, wird die Zinszahlung entsprechend an dem auf den Nicht-Bankarbeitstag nachfolgenden Bankarbeitstag fällig. Hiernach wäre beispielsweise die erste Zinszahlung eines am 22.10.2018 ausgezahlten Darlehens am 22.10.2019, die darauffolgenden Zinszahlungen jeweils am 22.10.2020, am 22.10.2021, etc. fällig. Würde die Auszahlung des Darlehensbetrages am 25.10.2019 erfolgen, so wäre die erste Zinszahlung am 25.10.2020 fällig. Da es sich hierbei um einen Nicht-Bankarbeitstag handelt, wäre die erste Zinszahlung am 26.10.2020 fällig. Die nächste Zinszahlung wäre aber wiederum am 25.10.2021 fällig. Der Erfolgszins wird in Abhängigkeit von den zukünftigen Nettoumsätzen (Einnahmen abzüglich Steuern, Gutschriften und Nachlässen) des Emittenten berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none">• ab einem Nettoumsatz von über € 5 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Darlehenslaufzeit wird ein Einmalbetrag von 5 % des Darlehensbetrages geschuldet• ab einem Nettoumsatz von über € 10 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Darlehenslaufzeit wird ein Einmalbetrag von 10 % des Darlehensbetrages geschuldet• ab einem Nettoumsatz von über € 15 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Darlehenslaufzeit wird ein Einmalbetrag von 15 % des Darlehensbetrages geschuldet• ab einem Nettoumsatz von über € 20 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Darlehenslaufzeit wird ein Einmalbetrag von 20 % des Darlehensbetrages geschuldet <p>Zugrunde gelegt wird das höchste ausgewiesene Nettoumsatzergebnis in einem abgeschlossenen Geschäftsjahr während der Darlehenslaufzeit. Es kann nur ein Erfolgsszenario eintreten, d.h. die Erfolgszinsen werden nicht aufaddiert. Unterschreitet der Nettoumsatz im umsatzstärksten Geschäftsjahr die erste Umsatzschwelle in Höhe von über € 5 Millionen, so entfällt der Erfolgszins.</p>

Die Festzinsen werden vorbehaltlich der Nachrangigkeit jeweils jährlich, erstmals ein Jahr nach dem Tag des Beginns der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens, oder bei vorzeitiger Kündigung oder bei vorzeitiger Rückzahlung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung zur Zahlung auf das vom Anleger auf der Kapilendo-Plattform hinterlegte Bankkonto fällig. Erfolgsszins und Rückzahlungsanspruch sind endfällig, d.h. der Emittent leistet während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens keine Tilgungszahlungen und keine Erfolgsszinnszahlung. Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens und ggf. die Zahlung eines Erfolgsszinses erfolgt nach Ablauf der Darlehenslaufzeit oder im Falle einer Kündigung nach Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich in Euro ohne Abzüge, kosten- und gebührenfrei auf das hinterlegte Bankkonto. Im Falle der Rückabwicklung des Anlageprojekts wegen Nichterreichens der Investitionsschwelle (€ 250.000) erhält der Anleger – wie in Ziffer 5 unter "Rückabwicklung des Anlageprojekts" beschrieben – den bereits gezahlten Darlehensbetrag unverzüglich zurück, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge, die nicht an den Emittenten ausgezahlt wurden, nicht verzinst.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der gesamte Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener Festverzinsung zur Zahlung fällig. Der jeweilige Anleger erhält den Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter - Festverzinsung unverzüglich zurück.

Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Emittenten, ist der gesamte Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener - noch nicht gezahlter - Festverzinsung sowie einem Vorfälligkeitsentgelt zur Zahlung fällig und wird unverzüglich an den jeweiligen Anleger ausgezahlt. Zur Berechnung des Vorfälligkeitsentgelts wird unterstellt, dass der Erfolgsszins bei Laufzeitende in voller Höhe angefallen wäre. Die Höhe des Erfolgsszinses entspricht dann der Höhe, die bei Erreichen der höchsten vereinbarten Nettoumsatzschwelle zur Zahlung angefallen wäre.

5. Risiken der Vermögensanlage	
Geschäfts- und Ausfallrisiko des Emittenten / Maximalrisiko Totalverlust	Investitionen in Vermögensanlagen, wie die vorliegende, sind mit Risiken verbunden. Grundsätzlich gilt: Je höher die potentielle Rendite, desto höher das Risiko des Verlusts. Es handelt sich um eine Investition, deren Rendite von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist und die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen des Emittenten entwickeln (z.B. veränderte Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen). Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Emittenten, d.h. in Bezug auf die Rückzahlung des Darlehenskapitals und / oder Zahlung von Zinsen. Dies kann zu verzögerten Zahlungen, Zinsausfällen oder zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet und allenfalls als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
Rückabwicklung des Anlageprojekts	Wenn innerhalb des Kampagnenzeitraums zzgl. einer 16-tägigen Abrechnungsphase die Gesamtsumme aller Investmentzusagen von Anlegern die festgelegte Investitionsschwelle nicht erreicht oder die Zahlungen der zugesagten Darlehensbeträge auf das im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Konto binnen dieses Zeitraums die Investitionsschwelle nicht erreichen („auflösende Bedingungen“), kommt das Anlageprojekt nicht zustande und das partiarische Nachrangdarlehen wird rückabgewickelt. Der Anleger erhält dann den bereits gezahlten Darlehensbetrag zurück, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge, die noch nicht an den Emittenten ausgezahlt wurden, nicht verzinst.
Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund	Im Falle der Kündigung des partiarischen Nachrangdarlehens aus wichtigem Grund endet die Laufzeit vorzeitig und es sind neben der Rückzahlung des Darlehensbetrages nur bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Zinsen geschuldet. Der Anspruch auf die übrigen Zinsen, die bis zum regulären Laufzeitende angefallen wären, entfällt.
Qualifizierter Nachrang	Das partiarische Nachrangdarlehen ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet. Der Anleger hat daher keinen Anspruch darauf, dass seine Ansprüche auf Verzinsung oder Rückzahlung des Darlehensbetrages vorrangig oder gleichrangig vor Ansprüchen anderer Gläubiger, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, bedient werden. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des Emittenten das Liquidations- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird. Es besteht das Risiko, dass der Anleger seine Zahlungsansprüche nicht durchsetzen kann, wenn und soweit diese dazu führen würden, dass der Emittent Insolvenz anmelden müsste. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Unbeschadet dessen kann der Anleger Leistungen nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, für die ein entsprechender Rangrücktritt gilt) übersteigenden freien Vermögen verlangen.
Ertrag Erfolgsszins	Der neben dem Festzins vereinbarte Erfolgsszins wird erst ab einem bestimmten Mindestnettoumsatz geschuldet und steigt bei Überschreitung festgelegter Nettoumsatzstufen (s. Ziff. 4). Die Umsatzentwicklung des Emittenten unterliegt seinem oben genannten Geschäftsrisiko und kann zu geringerem Erfolgsszins oder bei Unterschreiten der Mindestumsatzsumme auch zum völligen Entfallen des Erfolgsszinses führen.

6. Emissionsvolumen sowie Art und Anzahl der Anteile
Emissionsvolumen: Das Emissionsvolumen beträgt bis zu € 750.000 (Investitionslimit). Der Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der Anlagebeträge aller Anleger erreicht werden muss, beträgt € 250.000 (Investitionsschwelle). Die Höhe des Emissionsvolumens wird also zwischen mindestens € 250.000 und maximal € 750.000 liegen. Die tatsächliche Höhe des aufgrund der Investment-Zusagen erreichten Emissionsvolumens sowie die Anzahl der entsprechend ausgegebenen partiarischen Nachrangdarlehen hängen von der Anzahl und der jeweiligen Höhe der durch die Anleger abgegebenen Darlehensgebote ab. Wenn der Anleger keine Kapitalgesellschaft ist, kann er über die Kapilendo-Plattform partiarische Nachrangdarlehensverträge mit Darlehensbeträgen von € 100 bis zu maximal € 10.000 (unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 2 a Abs. 3 Nr. 2 VermAnlG) abschließen. Unter der Voraussetzung, dass das Emissionsvolumen (Investitionslimit von € 750.000) aufgrund der Investment-Zusagen der Anleger erreicht wird und jeder Anleger den Mindestdarlehensbetrag von € 100 investiert, beträgt die maximale Anzahl von partiarischen Nachrangdarlehen 7.500.

7. Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses
Der Emittent wies auf Basis des letzten, für das Geschäftsjahr 2017 zum Stichtag: 31.12.2017 aufgestellten Jahresabschlusses einen Jahresfehlbetrag aus, so dass das Eigenkapital mit € 0,- ausgewiesen wurde. Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad kann deshalb nicht angegeben werden. Das Fremdkapital des Emittenten zum Bilanzstichtag: 31.12.2017 betrug € 974.600,99.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen
Zins- und Rückzahlungsansprüche des Anlegers stehen jederzeit unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten und unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung in besonderem Maße von dem wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten mit seiner Geschäftstätigkeit abhängig. Maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung sind daher die Entwicklung des Marktes: Gastronomie und Catering und wie sich der Emittent auf diesem Markt behauptet. Eine positive Entwicklung dieses Marktes sowie die Positionierung des Emittenten auf diesem Markt steuern zur höheren Wahrscheinlichkeit der vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlung sowie des Erreichens des Erfolgsszinses bei. Eine neutrale Marktentwicklung und Marktpositionierung kann dazu führen, dass zwar das Nachrangdarlehen getilgt wird, aber ausschließlich der Festzins, nicht aber der Erfolgsszins gezahlt wird. Negative makroökonomische Veränderungen, insbesondere Inflation, steigende Rohstoffpreise und politische sowie regulatorische Anpassungen können sich negativ auf das Marktumfeld auswirken und damit zu einer Verringerung oder dem Ausfall der auszuzahlenden Verzinsung sowie zu einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger investierten Kapitals führen.

9. Kosten und Provisionen, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen

Für den Anleger selbst fallen über den Anlagebetrag hinaus – mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Kosten und Gebühren – keine weiteren Kosten/Provisionen/sonstigen Entgelte in Verbindung mit der Vermögensanlage an. Wird die Bezahlung des Darlehensbetrages mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde. Für Kosten oder Gebühren, die dem Anleger gegenüber Banken oder anderen Finanzinstituten entstehen (z.B. Transaktionsgebühren für die Zahlung des Darlehensbetrages) ist der Anleger selbst verantwortlich.

Als Vermittlerin des auf der Kapilendo-Plattform angebotenen Projektes des Emittenten, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erhält die Kapilendo AG vom Emittenten im Fall eines erfolgreichen Abschlusses der Kampagne ein Entgelt in Höhe von 4 % des platzierten Darlehensvolumens.

10. Nichtvorliegen eines unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einflusses des Emittenten auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt

Der Emittent kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss ausüben. Kein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands oder anderer Angehöriger im Sinne des § 15 Abgabenordnung des Emittenten ist auch Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands der Kapilendo-Plattform (bzw. Vorstand oder Aufsichtsrat der die Kapilendo-Plattform betreibenden Kapilendo AG). Der Emittent ist auch nicht mit der Kapilendo-Plattform oder der diese betreibenden Kapilendo AG gemäß § 15 Aktiengesetz verbunden.

11. Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger aus den folgenden in §§ 67 und 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) genannten Kundenkategorien:

- Private volljährige Kleinanleger, die maximal € 1000 investieren (Privatkunden)
- Private volljährige Anleger, die maximal € 10.000 investieren und nach erteilter Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000 verfügen oder deren Anlagebetrag den zweifachen Betrag ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht überschreitet (Privatkunden)
- Institutionelle Anleger in Form einer Kapitalgesellschaft, welche auch über € 10.000 investieren können (Professionelle Kunden)

Der Anlagehorizont wird durch die unter Ziffer 4 benannte feste Laufzeit von 48 Monaten definiert. Die Anleger sind sich eines Verlustrisikos von bis zu 100 % (Totalausfall) bewusst und sind bereit das Risiko des Totalverlusts zu tragen. Der jeweilige Anleger muss über Grundkenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die das Ziel verfolgen generell Kapital zu bilden oder Vermögenswerte zu optimieren und dient nicht zur Altersvorsorge sondern lediglich zur Beimischung in einem Anlageportfolio.

12. Weitere Hinweise

Keine Inhaltliche Prüfung durch die BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen–Informationsblattes (im Folgenden „VIB“) unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „BaFin“).
Keine Hinterlegung eines Verkaufsprospekts bei der BaFin	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
Letzter offengelegter Jahresabschluss des Emittenten	Der letzte offengelegte, für das Geschäftsjahr 2017 zum Stichtag: 31.12.2017 aufgestellte Jahresabschluss des Emittenten sowie zukünftig offenzulegende Jahresabschlüsse sind beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form erhältlich (www.bundesanzeiger.de).
Ansprüche auf der Grundlage einer Angabe im VIB	Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

13. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftenleistung gleichwertigen Art und Weise vor Vertragsschluss. Zu diesem Zwecke muss der Anleger auf der Kapilendo-Plattform in der dafür vorgesehenen Formularmaske die dort abgefragten Angaben eigenständig abgeben.